



ÖSTERREICHISCHE
FMA · FINANZMARKTAUFSICHT

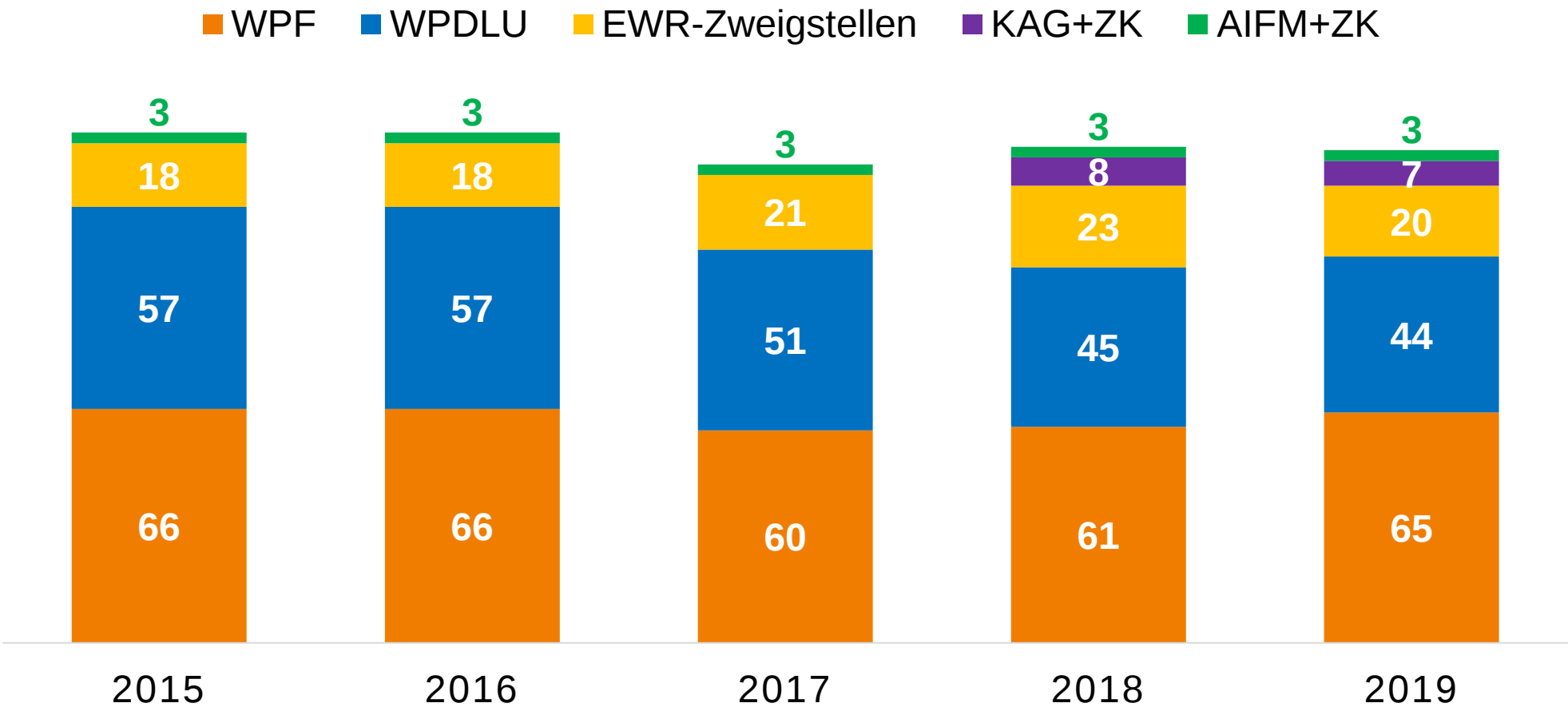
MARKTÜBERBLICK WERTPAPIERDIENSTLEISTER

Mag. Joachim Hacker
Abteilungsleiter
Wertpapierfirmen
WKO Roadshow Herbst 2019



140 ZUGELASSENE ERBRINGER VON WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGEN 2018*

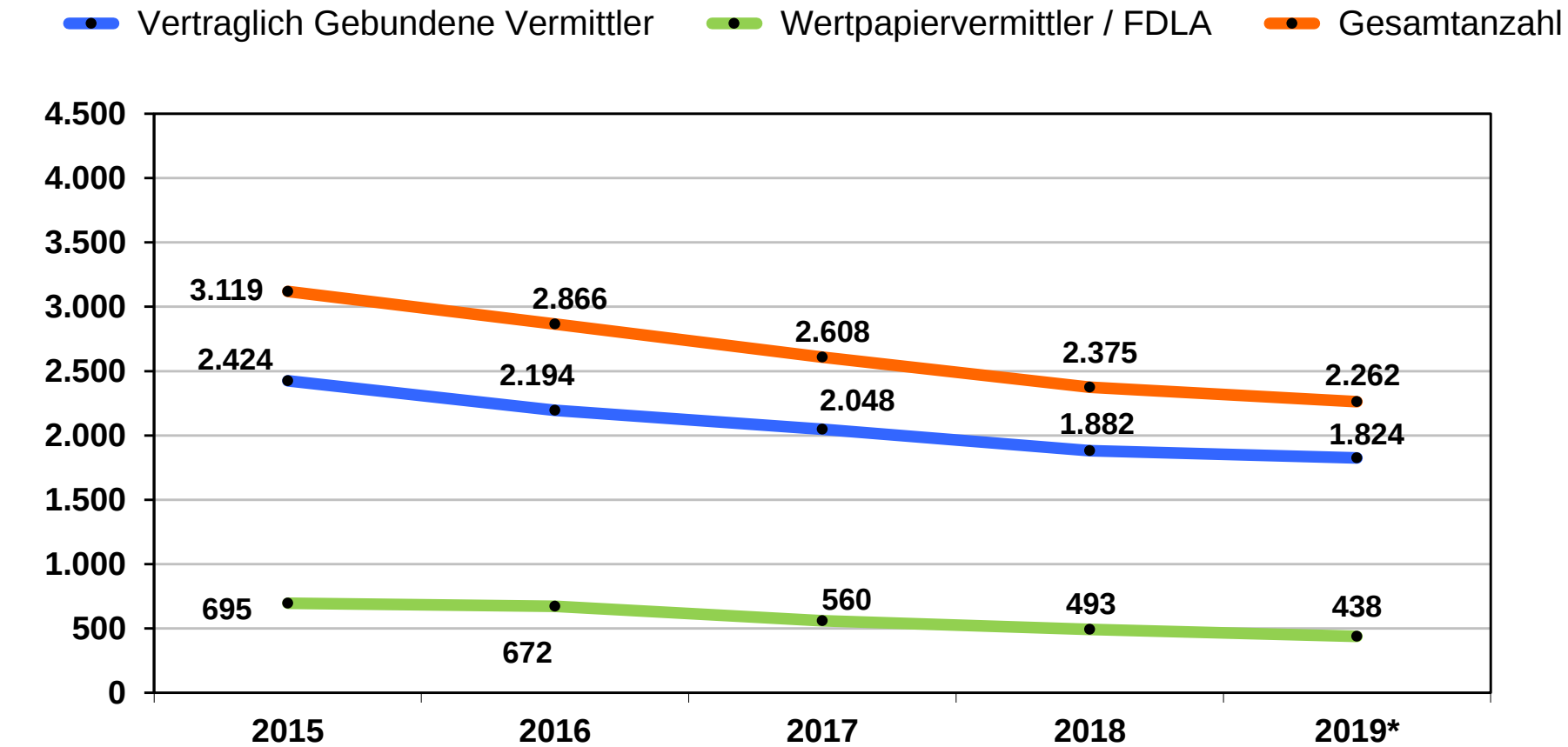
139 ZUGELASSENE ERBRINGER VON WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGEN ZUM STICHTAG 31.07.2019*



*Unter der Aufsicht der Abteilung Wertpapierfirmen

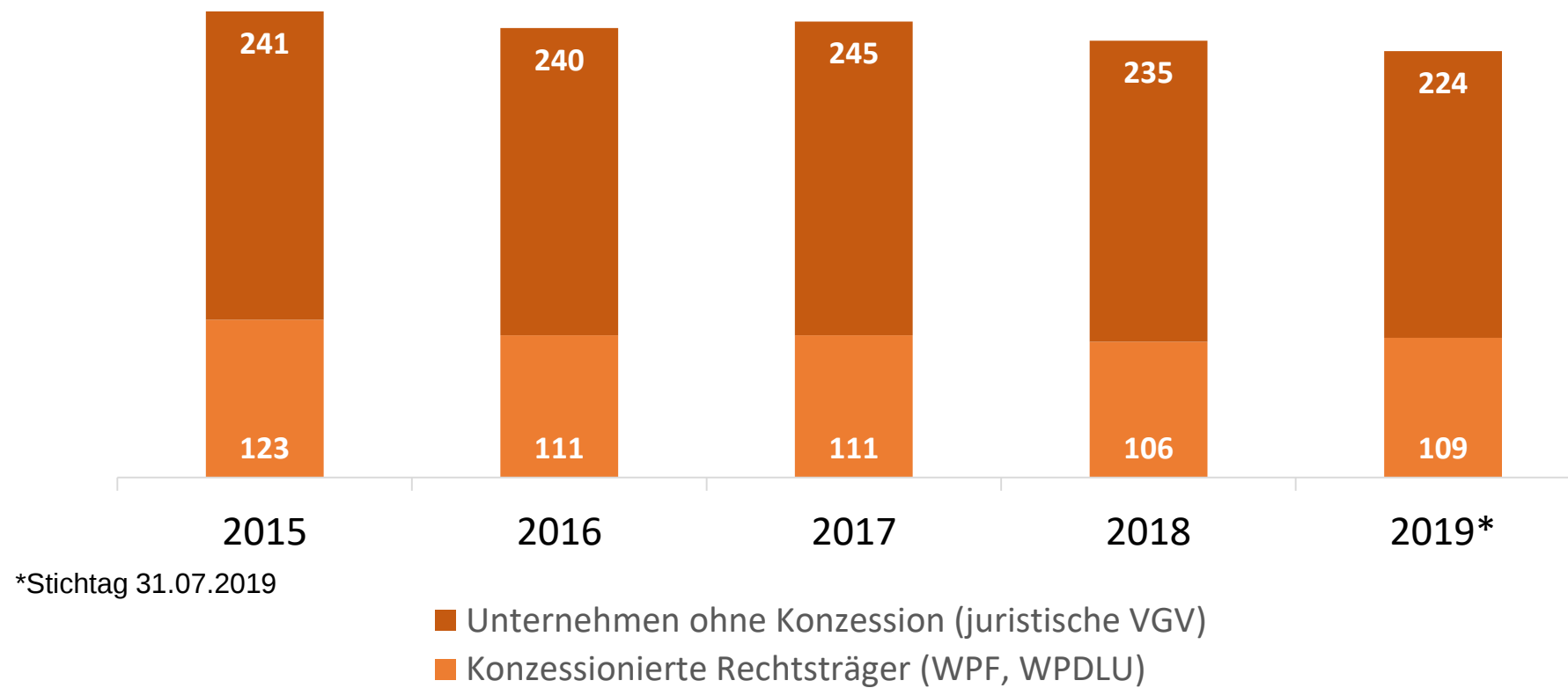
2.375 REGISTRIERTE ERBRINGER VON WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGEN 2018

2.262 REGISTRIERTE ERBRINGER VON WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGEN ZUM STICHTAG 31.07.2019



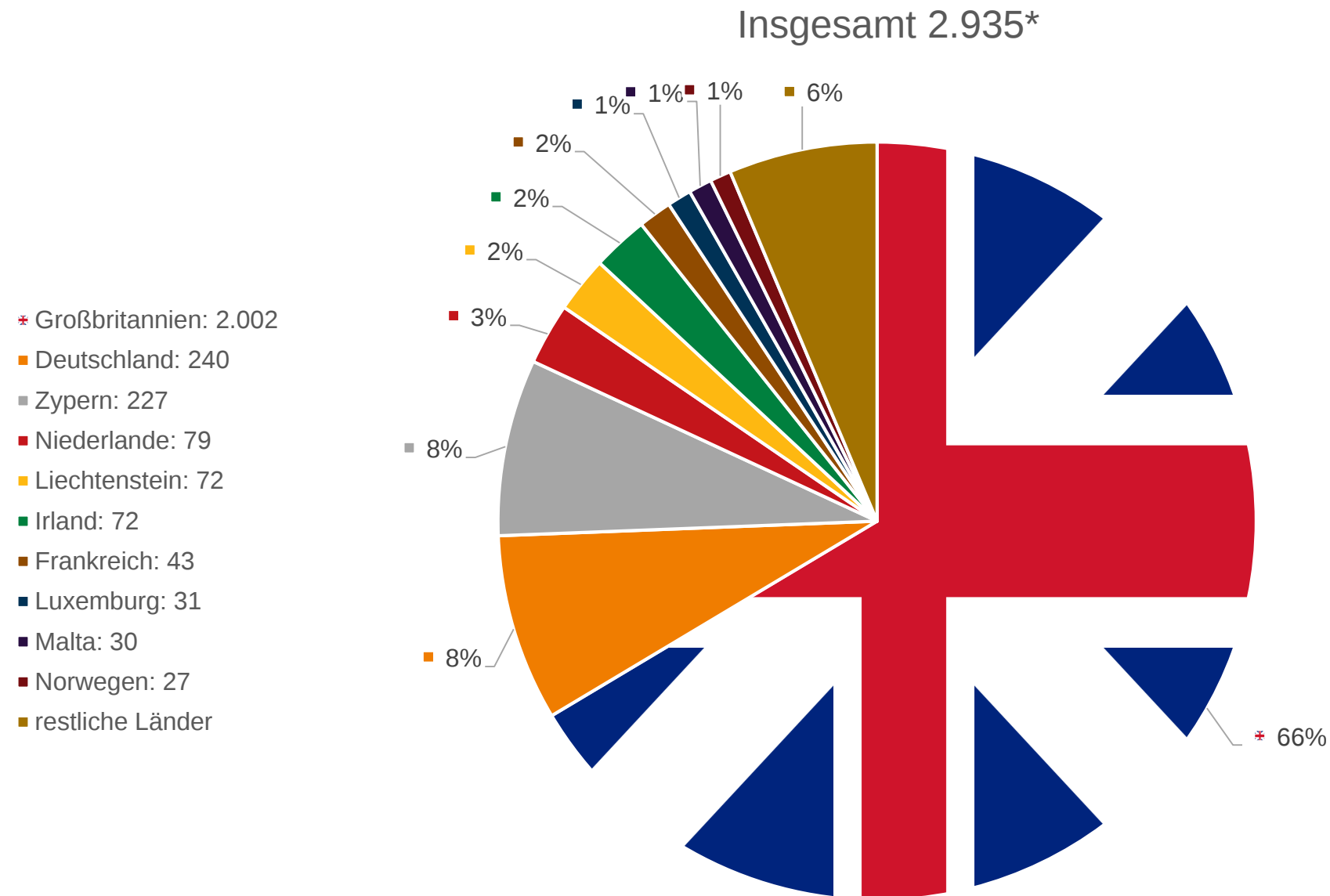
*Stichtag 31.07.2019

MARKTENTWICKLUNG WERTPAPIERUNTERNEHMEN MIT UND OHNE WAG-KONZESSION



EWR-WERTPAPIERFIRMEN IN ÖSTERREICH

FREIER DIENSTLEISTUNGSVERKEHR



*Stichtag 31.07.2019

INTERNE REVISION

- Getrennte und unabhängige Revision gem. § 32 WAG 2018 bzw. Art. 24 delVO 2017/565
- Erstellung und Umsetzung eines Revisionsprogramms (Art. 24 lit. a delVO 2017/565)
- Zumindest einmal jährlich Berichterstattung an Geschäftsleitung (Art. 25 Abs. 2 delVO 2017/565)

- **Prüftätigkeit der FMA**
 - Wer ist im Unternehmen für die Funktion der internen Revision verantwortlich? Mögliche Auslagerung bzw. Kompetenz des Verantwortlichen?
 - Überprüfung der Ausgestaltung der internen Revision, sowie Vorlage und Durchsicht des Revisionsprogramms
 - Vorlage der letzten Revisionsberichte und Diskussion allfälliger Feststellungen bzw. deren Bearbeitung

MARKTÜBERBLICK WERTPAPIERDIENSTLEISTER

VOR-ORT-MASSNAHMEN*

- Bis dato acht vor Ort Prüfungen
- Bis dato vierzehn vor Ort Einsichtnahmen

ERKENNTNISSE AUS DER VOR-ORT-PRÜFTÄTIGKEIT

- alte vertragliche Vereinbarungen bei ausgelagerter Funktion
- oberflächlich ausgeführte Revisionsberichte
- Fehlen eines laufenden Revisionsprogramms
- Verwendung alter Rechtsnormen
- keine Informationen über Bearbeitung allfälliger Feststellungen im Folgebericht
- fehlender Nachweis der Vorlage an die Geschäftsleitung (bzw. auch Aufsichtsorgan)

*Stichtag 31.07.2019



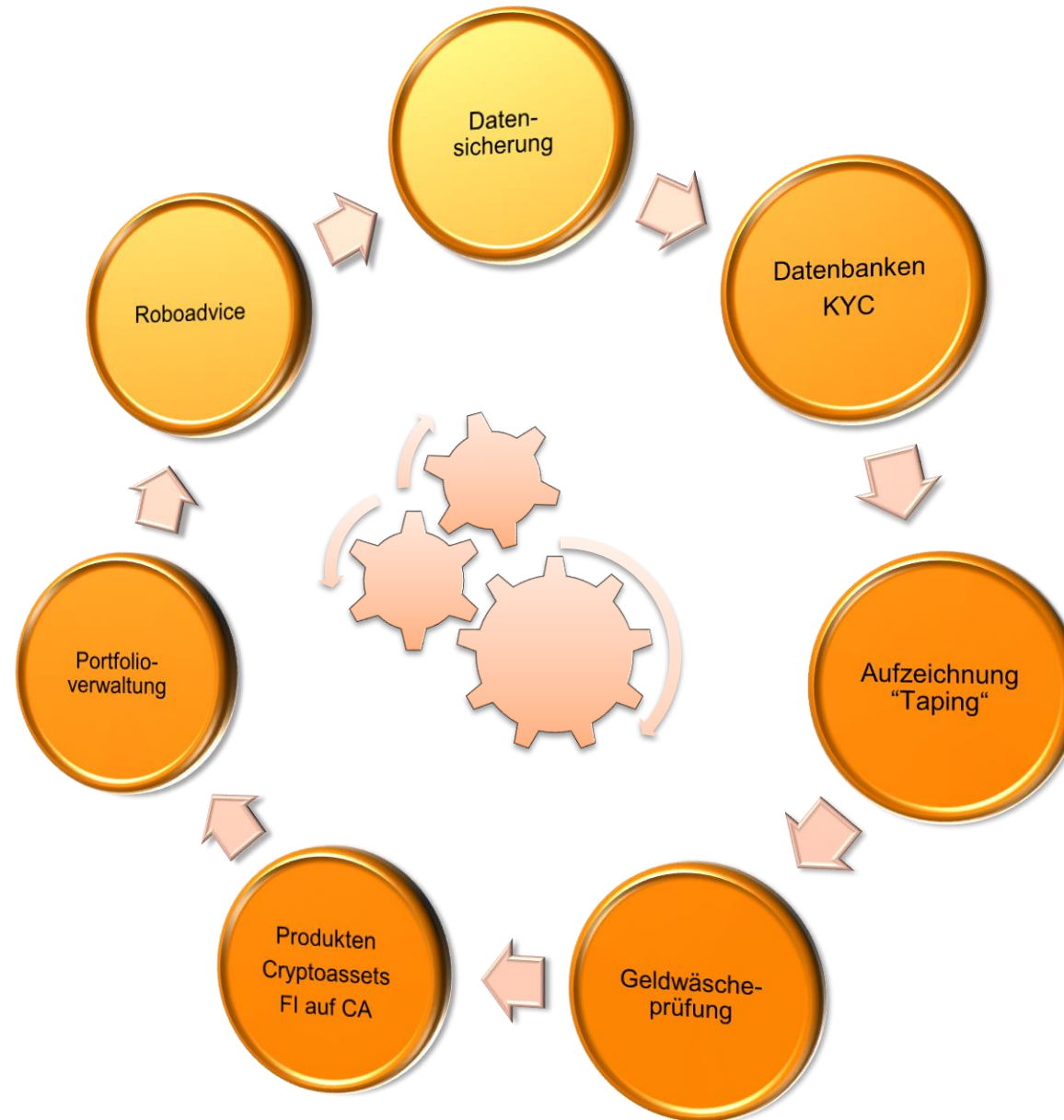
ÖSTERREICHISCHE
FMA · FINANZMARKTAUFSICHT

DIE WERTPAPIERBRANCHE IM DIGITALEN WANDEL

Stefanie Ruis CRM
WKO Roadshow, Herbst 2019



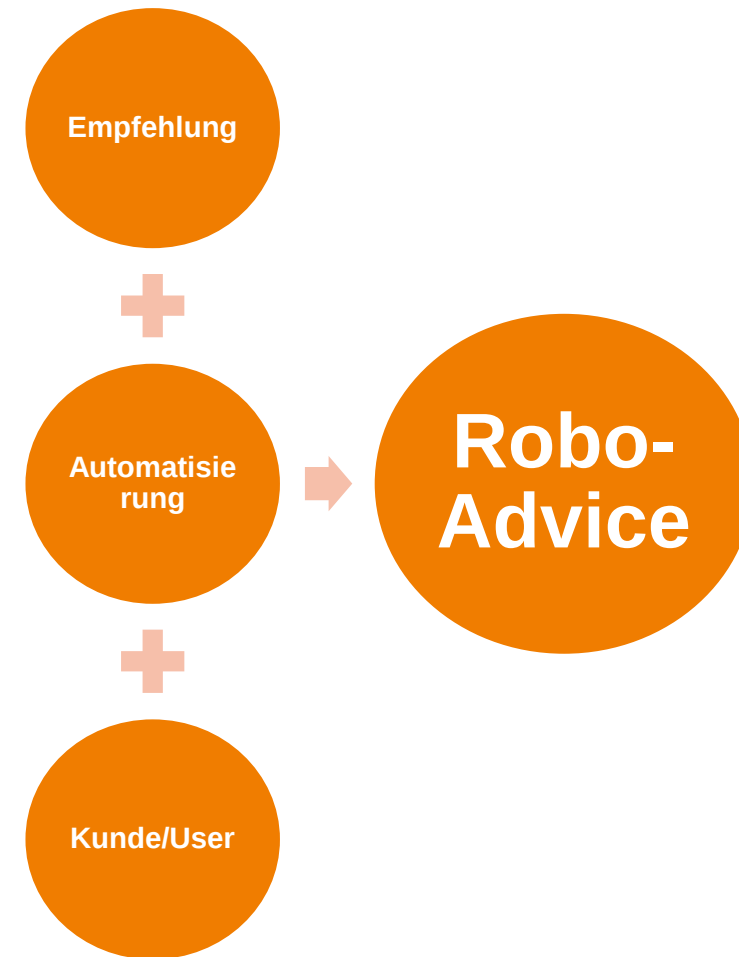
WO BEGEGNEN WIR DER „DIGITALISIERUNG“ ?



ROBO-ADVICE – DEFINITION

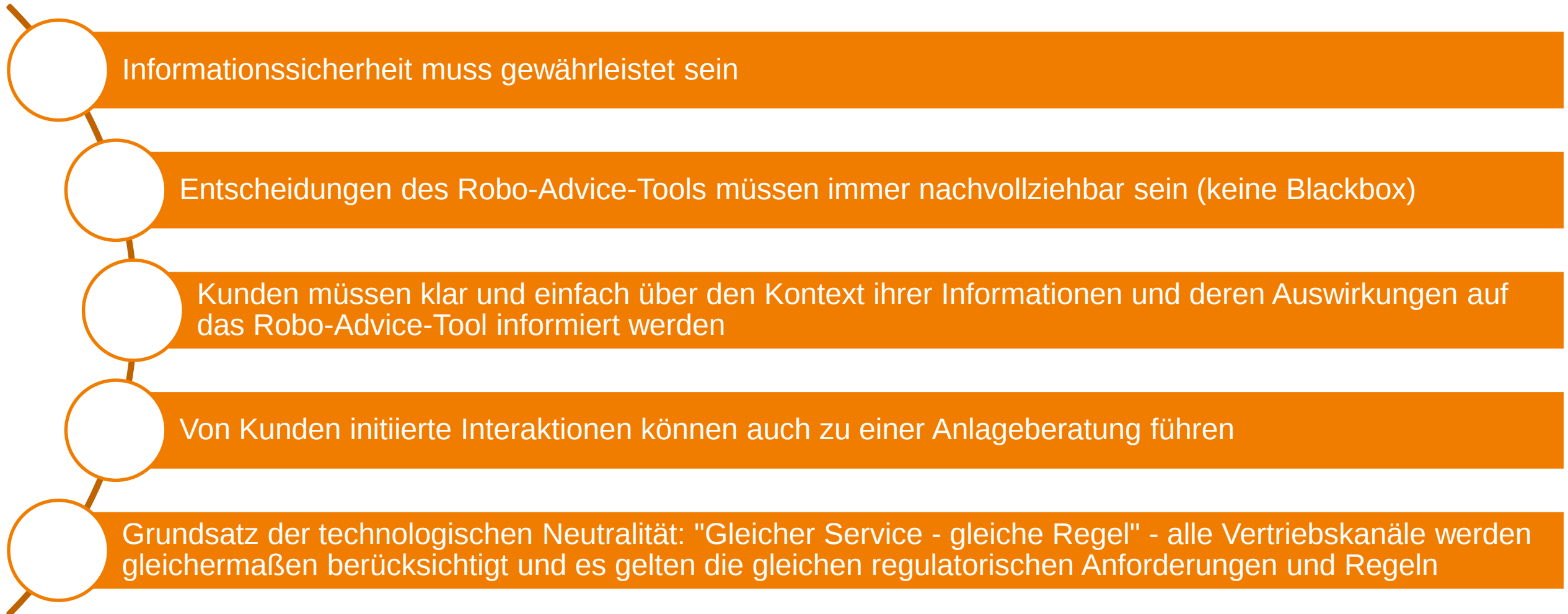
„Robo-Advice“ ist*

- die (vollständige oder teilweise) **Erbringung von Anlageberatungs- oder Portfolioverwaltungsdienstleistungen**
- durch ein **automatisiertes oder halbautomatisiertes System**,
- das für den **Kontakt mit den Kunden** eingesetzt wird.



*ESMA 35-43-869 Leitlinien zu einigen Aspekten der MiFID II-Anforderungen an die Eignung

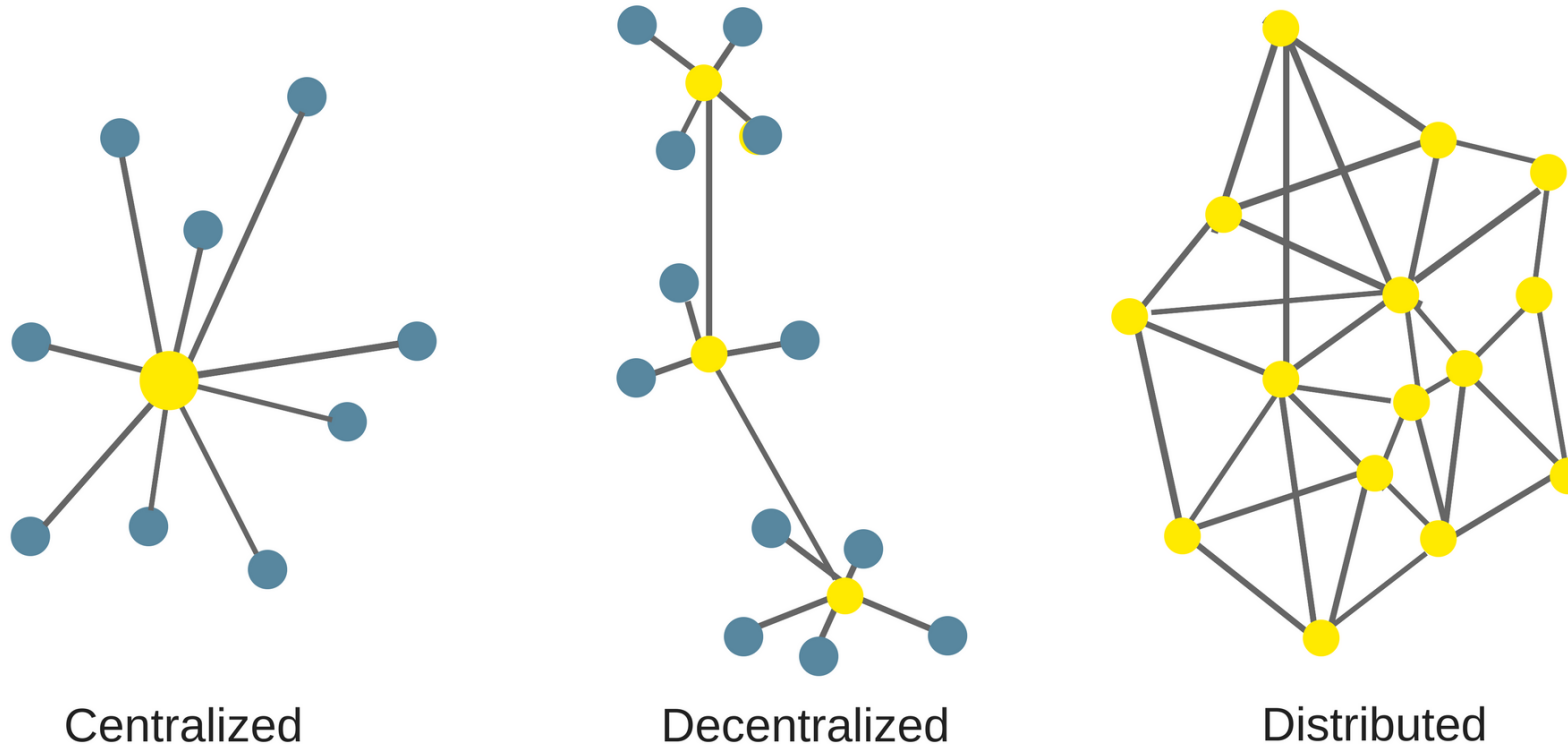
ROBO ADVICE – KEY MESSAGES

- 
- A vertical list of five key messages, each preceded by a white circle with an orange outline. The circles are connected by a thin orange line. Each circle is positioned to the left of an orange rectangular bar containing the text.
- Informationssicherheit muss gewährleistet sein
 - Entscheidungen des Robo-Advice-Tools müssen immer nachvollziehbar sein (keine Blackbox)
 - Kunden müssen klar und einfach über den Kontext ihrer Informationen und deren Auswirkungen auf das Robo-Advice-Tool informiert werden
 - Von Kunden initiierte Interaktionen können auch zu einer Anlageberatung führen
 - Grundsatz der technologischen Neutralität: "Gleicher Service - gleiche Regel" - alle Vertriebskanäle werden gleichermaßen berücksichtigt und es gelten die gleichen regulatorischen Anforderungen und Regeln

BEGRIFFSABGRENZUNG I

WAS IST EIN „DISTRIBUTED LEDGER“?

Three stages of computer network evolution

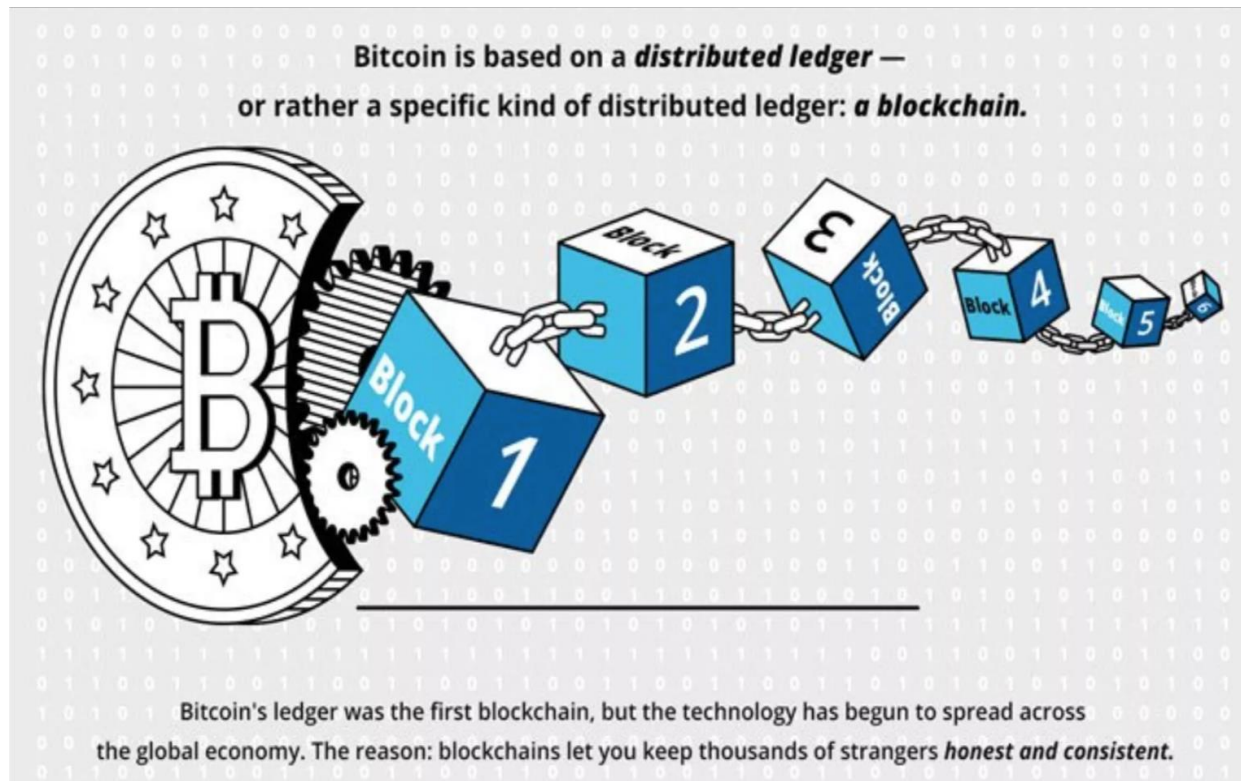


Source: Daxx.com

BEGRIFFSABGRENZUNG II

WAS IST EINE „BLOCKCHAIN“?

Whitepaper-Veröffentlichung 2008 unter dem Pseudonym Satoshi Nakamoto „*Bitcoin: A Peer-to-Peer Electronic Cash System*“



- Ein digitales, verteiltes Kontobuch
- in welchem sich Nutzer unmittelbar (gleichberechtigt) gegenüberstehen,
- um jegliche Art von Information in einer öffentlich einsehbaren (pseudoanonym) Datenbank zu speichern, zu verarbeiten, zu teilen und zu verwalten,
- ohne dabei partizipierenden Teilnehmer kennen oder ihnen vertrauen zu müssen,
- in welchem kryptographisch verschlüsselte Datensätze (Transaktionen) zu Blöcken zusammengefasst werden
- und diese mittels Kryptographie aneinander gekettet werden.

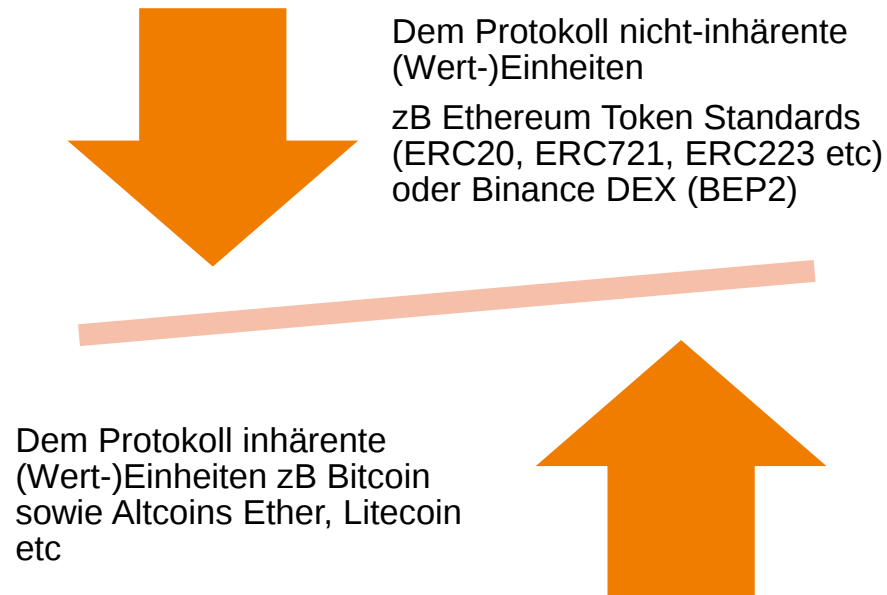
Blockchain-Typen

- Public Blockchain
 - Public-permissioned Blockchain
- Private Blockchain
 - Private-permissioned Blockchain
- Federated Blockchain

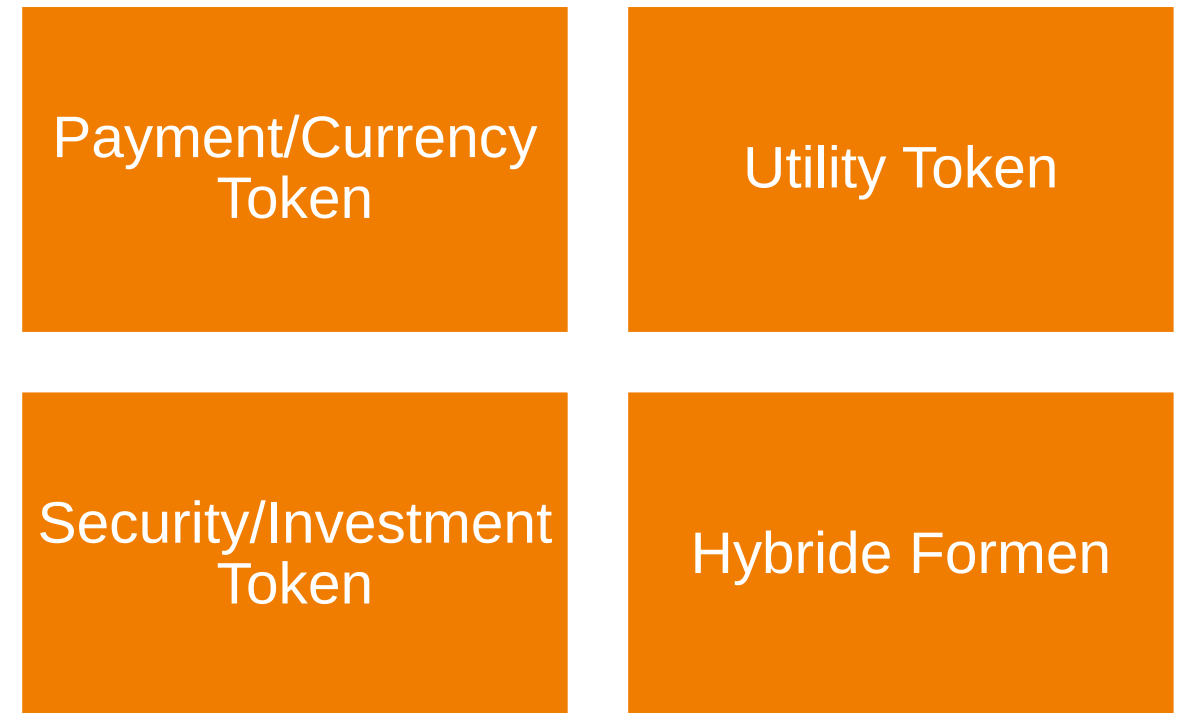
KLASSIFIZIERUNG VON CRYPTO-ASSETS

CRYPTO-ASSETS WERDEN IM RAHMEN DER HERRSCHENDEN AUFSICHTSPRAXIS UND LEHRE NACH HERKUNFTSBEOZUGENEN UND FUNKTIONELLE GESICHTSPUNKTEN KLASSIFIZIERT

Unterscheidung auf Technologie-Ebene



Unterscheidung auf Asset-Ebene



PROBLEM: KRYPTO-HANDELSPLÄTZE

HANDEL VON WERTPAPIER-TOKEN AN HANDELSPLÄTZEN ISD § 1 Z 26 WAG 2018?

- Handelsplatz iSd § 1 Z 26 WAG 2018 beschreibt einen geregelten Markt gem. § 1 Z 2 BörseG 2018, ein MTF gem. § 1 Z 24 WAG 2018 sowie ein OTF gem. § 1 Z 25 WAG 2018

- Zulassungsverfahren zum Amtlichen Handel: Gem. § 35 Abs 5 BörseG 2018 sind WP bei einem Zentralverwahrer zur Sammelverwahrung zu hinterlegen oder bei diesem zu registrieren



Zentrales Element des Handels an geregelten Handelsplätzen ist der Zentralverwahrer iSd Art. 2 Abs 1 Z 1 CSDR



- Handel und Abschluss von Geschäften über MTF und OTF: Gem. § 75 Abs 2 Z 3 BörseG 2018 sind WP am oder vor dem vorgesehenen Abwicklungstag im Effktengiro bei einem Zentralverwahrer einzubuchen, falls eine derartige Einbuchung nicht bereits erfolgt ist (flankierende Bestimmung zu Art. 3 Abs. 2 erster Unterabsatz CSDR)

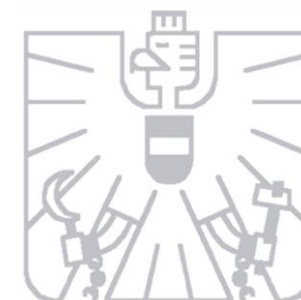
Blockchain als Distributed Ledger aufgebaut → keine zentrale Verwahrstelle (von Daten), sondern lediglich (gleichartige) Kopien auf den verschiedenen Servern im Netzwerk (full nodes)



ÖSTERREICHISCHE
FMA · FINANZMARKTAUFSICHT

MIFID II AKTUELLE THEMEN ZU DEN RECHTLICHEN RAHMENBEDINGUNGEN

Mag. Helmut Mosser
Stv. Abteilungsleiter
Wertpapierfirmen
WKO Roadshow, Herbst 2019



- **Konzessionspflichtige Tätigkeiten – Beratung, Verwaltung, Vermittlung, Handelsplatz**
- **Finanzinstrumente – Liste in MiFID II, relevant im Hinblick auf neue Technologien**
- **Konzessionsvoraussetzungen**
- **Organisationsvoraussetzungen**
- **Wohilverhaltensregeln**
- **Marktinfrastuktur**
- **Behördenaustausch**
- **Strafregeln**

- Information für Konzessionswerber auf FMA – Website
- <https://www.fma.gv.at/finanzdienstleister/wertpapierdienstleister/konzession/>
- <https://www.fma.gv.at/finanzdienstleister/wertpapierdienstleister/information-fuer-konzessionswerber/>
- Konzessionsarten: WPF, WPDLU
- WPV, VGV
- Antrag, Geschäftsmodell
- Verfahrensablauf
- Konzessionsvoraussetzungen: Antrag, Rechtsform, Sitz in Ö, Anfangskapital/Versicherung, GL (persönliche Zuverlässigkeit, Solidität, fachliche Eignung – Kenntnisse und Erfahrungen), Eigentümererfordernisse, etc

- **Vertraglich gebundene Vermittler (VGV) vs. Wertpapiervermittler (WPV)**
- **„Tippgeber“**
 - ausschließlich in eigenem Namen und auf eigene Rechnung – **kein Erfüllungsgehilfe!**
 - keine vom Rechtsträger ausgelagerten, für Wertpapierdienstleistung erforderlichen Tätigkeiten (z.B. Wahrnehmung der gesetzl. Informationspflichten, Kundenprofilaten, Antragsunterschriften)
 - darf Termine vereinbaren und mit Einverständnis des Kunden dessen Kontaktdaten übermitteln
- **Registerpflicht für VGV und WPV**
- **Kontrolle durch den Rechtsträger – „keine nachteiligen Auswirkungen“ gewerblicher Tätigkeiten der VGV**
- **Weiterbildungspflicht - aufsichtsrechtlich:**
 - Rechtsgrundlage in der MiFID II bzw. im WAG 2018
 - FMA als zuständige Behörde
 - Rechtsfolgen für Haftungsdach
- **Weiterbildungspflicht - gewerberechtlich**
 - Rechtsgrundlage entstammt der Gewerbeordnung
 - Bezirksverwaltungsbehörden als zuständige Behörden
 - Rechtsfolgen für Gewerbeinhaber

PRODUKTÜBERWACHUNGSPFLICHTEN

- Zielmarkt für jedes Produkt ist festzulegen
 - Kundentyp, Kenntnisse und Erfahrungen, Finanzielle Situation, Risikotoleranz, Anlageziele
 - Auch negativer Zielmarkt ist zu bestimmen
- Unterschied zwischen erforderlichen Prozessen bei Konzepteur und Vertreiber
- Wechselseitige Informationsflüsse zwischen Vertreiber und Hersteller
- Verbesserung der Datenbasis für Eignungsprüfung hinsichtlich Produktparameter
- Bei Eignungsprüfung werden Kunden- und Produktparameter abgeglichen

- Vertreiber hat zweistufigen Prozess vorzunehmen
 - Teile ich Einschätzung des Vertreibers?, Zielmarkt auf meine Kunden transformieren
- Pflichten des Vertreibers
 - Verhältnismäßigkeitsgrundsatz für die Anforderungen
 - Zielmarkt ist auch dann festzulegen, falls vom Konzepteur nicht abgegrenzt wurde
 - Sicherstellen, dass die Vertriebsstrategie dem bestimmten Zielmarkt entspricht (**Begriff des aktiven Vertriebs**)
 - Zumutbare Schritte, um von Drittkonzepturen entsprechende Informationen zu erhalten
 - Regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung erforderlich
 - Dabei sind alle Ereignisse zu berücksichtigen, die das potentielle Risiko für den bestimmten Zielmarkt wesentlich beeinflussen könnten
 - Sicherstellen, dass Mitarbeiter über die erforderliche Sachkenntnis verfügen
 - Den Vertreibern sind Informationen über die Verkäufe und – sofern angebracht – über die eigenen Überprüfungen zu übermitteln
- Verhältnis von Product Governance zu konkreter Eignungsprüfung (keine Einschränkung der Palette, Eignung prüfen)
- Product Governance Guideline der ESMA
 - <https://www.esma.europa.eu/document/guidelines-mifid-ii-product-governance-requirements>

INFORMATIONEN AN KUNDEN NACH DER MIFID II

■ Basisnorm § 48 WAG 2018

- Rechtsträger
- Dienstleistung
- Finanzinstrumente / Anlagestrategien
- Kosten und Gebühren
 - Wertpapierdienstleistung
 - Kosten des Finanzinstrumentes
 - Kosten sind zusammenzufassen
 - Regelmäßig, mindestens jährlich für Laufzeit der Anlage
- Abs 2: Explizit wird bei OGAW der KID erwähnt; bei PRIIPs schweigen
- Abs 3: Die Kosteninformation kann standardisiert zur Verfügung gestellt werden

■ Delegierte Verordnung:

- Informationsbestimmungen in Art. 44ff
- Vergleiche, Kundeneinstufung, Rechtzeitigkeit, Medium
- Art. 47: Info über Wertpapierfirma
- Art. 48: Info über Finanzinstrumente
- Art. 50: Info über Kosten
 - Ex-Ante Absatz 5
 - Ex-Post Absatz 9
- PRIIPs wird in den Informationspflichten der del VO mehrfach erwähnt
 - Art. 50 Abs. 5 lit b: Ex-Ante Offenlegungspflicht bei PRIIPs-KID Übergabe
 - Art. 50 Abs. 9: Ex-Post Übergabe bei Empfehlung oder Anbot oder PRIIPs-KID Übergabe
 - Art. 51: Unternehmen informieren über zusätzliche Kosten, die nicht im OGAW-KID oder PRIIPs-KID enthalten sind, insbesondere auch Dienstleistungskosten

EX POST KOSTENOFFENLEGUNG

- Seit 22. März 2019: Fragen 67ff in Praxisfragen zur MiFID II
- Auch, wenn nicht das ganze Jahr investiert
- Falls kein Datenlieferant: auf vorhandene Daten zurückgreifen, Kontakt zu Produktherstellern, PRIIPs und UCITS-KID Daten verwenden
- Versand wird sinnvollerweise dokumentiert
- Eine Aufzählung der relevanten Kosten findet sich im Anhang zur DelVO 2017/565
- Marktschwankungen sind keine Kosten (können aber Offenlegungsverpflichtungen zur Folge haben)
- Verpflichtung besteht nur, solange Rechtsbeziehung besteht
- Auch Provisionen sind von den offenzulegenden Kosten erfasst
- Auch Portfolioverwalter trifft die Verpflichtung zu Ex-Post-Kostenoffenlegung
- Kosten, die in einer All In Fee abgegolten sind, müssen nicht doppelt offengelegt werden; zu prüfen ist aber, ob der konkrete Kostenteil von der All In Fee umfasst ist
- Die Einbettung in ein bestehendes Berichtswesen ist zulässig
- Wenn die Daten bereits durch einen Dritten rechtskonform offen gelegt wurden, ist eine nochmalige Offenlegung nicht erforderlich
- ESMA Q&A in zur Ex Post Kostenoffenlegung in Vorbereitung

INVESTMENT FIRM - REVIEW

- IFR und IFD
- „CRR für Wertpapierfirmen“
- Inkrafttreten 2021?
- Unterteilung der Wertpapierfirmen in drei Klassen nach Größenkriterien
 - Systemrelevant, nicht systemrelevant bei Überschreitung bestimmter Schwellenwerte / Faktoren, kleine Wertpapierfirmen
- Österreichische Wertpapierfirmen sind fast zur Gänze in Klasse 3
- Level II Rechtsakte noch ausständig

FINANZMARKTAUFSICHT ÖSTERREICH

■ Kompetenz ■ Kontrolle ■ Konsequenz